Satzung „Gemischter Chor Eschborn e.V.“

Präambel

Der Verein wurde 1919 unter dem Namen „Männerquartett 1919 Eschborn e.V.“ gegründet. Die schwierige Zeit des Nationalsozialismus überstand der Chor unter dem „Dach“ des Turnvereins Eschborn. 1974 wurde aus dem Männerchor ein Gemischter Chor, der seit 1982 den Namen „Gemischter Chor Eschborn (Männerquartett 1919) e. V.“ führte. Im Jahr 2001 wurde ein „Junger Chor“ gegründet, der sich 2008 als eigener Verein selbstständig gemacht hat.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Gemischter Chor Eschborn e. V.“. Er hat seinen Sitz in 65760 Eschborn und ist in das Vereinsregister einzutragen.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Chorgesanges. Der Verein pflegt das deutsche und internationale Volkslied sowie internationale Chorliteratur von der Renaissance bis zur Moderne.
(2) Er will durch Darbietung anspruchsvoller Chorkonzerte bei der interessierten Zuhörerschaft im Allgemeinen und bei seinen Mitgliedern und Angehörigen im Besonderen den Sinn für gehobene Chormusik wecken, das Interesse vertiefen und damit zur musischen Bildung beitragen.
(3) Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
   a) die Veranstaltung von Konzerten und Vorträgen,
   b) regelmäßige wöchentliche Übungsstunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
(3) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

(4) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 4 (3) der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Ihnen stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu. Eine Vertretung durch die Eltern bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
(5) Neben aktiven nimmt der Verein auch fördernde Mitglieder auf.
(6) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung nötig.
(7) Vorsitzende können nach ihrem Ausscheiden aus diesem Vorstandsamt zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung nötig. Für Ehrenvorsitzende gelten folgende Sonderregelungen:
   a) Ein Ehrenvorsitzender darf als beratendes Mitglied (nicht stimmberechtigt) an Vorstandssitzungen teilnehmen.
   b) Er ist zu Vorstandssitzungen einzuladen.
   c) Ehrenvorsitzende sind automatisch Ehrenmitglieder im Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mit der Abmeldung erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderhalbjahres des Ausscheidens. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
   a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
   b) grob die Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse missachtet oder
   c) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

   Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses schriftlich Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht zur Benutzung aller Einrichtungen des Vereins.
(2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
(3) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
   a) Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
   b) die in der Satzung niedergelegten Vereinszwecke zu fördern,
   c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen,
   d) bei mutwilliger Beschädigung und schuldhaftem Verlust von Vereinseigentum Schadenersatz zu leisten;
   e) die Aktiven sind zum regelmäßigen Besuch der Chorstunden angehalten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der monatlichen Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
(2) Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag den Vereinsbeitrag ermäßigen oder erlassen.
(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
(4) Der Vorstand hat das Recht, vorläufige Regelungen in Beitragsfragen zu treffen. Diese bedürfen der Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 9 Vorstand

(1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.
(2) Er setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem zweiten Kassenwart und dem Notenwart.
(3) Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt (mit Ausnahme der Regelung in § 9 (4)). Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig von seinem Amt zurücktreten, sofern die Handlungsfähigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder gewährleistet ist. Der Rücktritt erfordert eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
(4) Scheiden im Laufe der Amtsperiode Mitglieder des Vorstandes aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Während der Vakanz eines Vorstandpostens können dessen Aufgaben kommissarisch von anderen Vorstandsmitgliedern übernommen werden, oder die übrigen Vorstandsmitglieder können bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass in einer Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt nicht besetzt werden kann.
(5) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, vertritt der 2. Vorsitzende den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Vorstandssitzungen können auch in Form einer Video- oder Telefon-Konferenz oder einer Hybridveranstaltung (Zuschaltung von Vorstandsmitgliedern zur Präsenzsitzung per Video oder Telefon) abgehalten werden.
(7) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich verlangen. Vorstandssitzungen sind zeitnah, aber

spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

(8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(9) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig (außer im Fall der kommissarischen Übernahme von Aufgaben nach § 9 (4)).

(10) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Der Verein soll nach Möglichkeit jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abhalten. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im Besonderen:
   a) Änderung der Satzung
   b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereins
   c) Entlastung des Vorstands
   d) Wahl der Vorstandsmitglieder
   e) Wahl von Kassenprüfern
   f) Entscheidung über die satzungsgemäß eingegangenen Anträge
   g) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und Aufnahmegebühren.

(2) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel als Präsenz-Versammlung statt. Sie können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) durchgeführt werden. Das Entscheidungsrecht darüber liegt beim Vorstand. Online-Versammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chat-Raum statt. Sie können auch durchgeführt werden, wenn nicht alle Mitglieder über die technischen Möglichkeiten zur Teilnahme verfügen.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Präsenz-Versammlung beschlossen werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zu ihr ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Mitglieder erhalten die Einladung an ihre letzte dem Vorstand mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse.

(2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen; die Anträge sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen einberufen und spätestens vier Wochen hiernach durchgeführt werden, wenn
   a) der Vorstand die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt oder
   b) mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
(3) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied ab dem 14. Lebensjahr. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse zur Änderung der Satzung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
(5) Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung von anwesenden Vereinsmitgliedern gestellte Eilanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefassten Beschluss zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
(6) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung durch Handheben. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
(7) § 12 (6) gilt auch für Personenwahlen, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss in geheimer Wahl abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat.
(8) Bei der Neuwahl des Vorstandes ist eine Mehrheitslistenwahl (Blockwahl) zulässig, wenn dem keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
(9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
(10) Für Mitgliederversammlungen, die im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (Online-Versammlung), gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Hiervon abweichend kann der Vorstand entscheiden, dass eine Beschlussfassung während der Online-Versammlung ausgeschlossen ist und entweder vorher oder nachher durch Briefwahl oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgt. Er kann auch entscheiden, dass während der Online-Versammlung keine Eilanträge oder Spontankandidaturen zugelassen sind. Die Mitglieder sind mit der Einladung zur Online-Versammlung über abweichende Verfahrensregeln zu informieren.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Kassenführung des Vereins ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.
(2) Die Kassenprüfer haben den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
(3) Es obliegt den Kassenprüfern, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vorzuschlagen, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Kassenführung korrekt war.
(4) Jeder Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Beginn der Amtszeiten der beiden Kassenprüfer muss nicht identisch sein. Jeder Kassenprüfer bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist (mit Ausnahme der Regelung in § 13 (5).

(5) Bei vorzeitigem Rücktritt eines Kassenprüfers hat der Vorstand das Recht, kommissarisch einen neuen Kassenprüfer zu bestimmen. Dies bedarf aber einer nachträglichen Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
(2) Das Restvermögen fließt der Stadt Eschborn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die zusätzliche Förderung der Chormusik in Eschborn zu verwenden hat.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse des Chorgesangs, der Kunstpflege und der Volksbildung verwandt.
(2) Durch seine Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die §§ 738 - 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden keine Anwendung.
(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Daten-Erhebung und -Verwendung erlässt der Vorstand des Vereins per Beschluss eine Datenschutzrichtlinie. Änderungen zur Datenschutzrichtlinie werden in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) „Schriftlich“ im Sinne der Satzung bedeutet eine Benachrichtigung in Textform (§ 126b BGB), mit Ausnahme der §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 9 Abs. 3 Satz 6 und 11 Abs. 3b, bei denen die Schriftform in Sinne des § 126 BGB erforderlich ist.
(2) Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom Juli 1982 und den Änderungen vom 05.04.1989, 06.04.2004 und 10.03.2008.
(3) Die Neufassung der Satzung vom 20.03.2015 wurde zuletzt geändert:
- 30.03.2017
- 02.10.2021
- 10.10.2022

65760 Eschborn, 10.10.2022